

Kinderrechte in sozialen Netzwerken durchsetzen!

1 Können Eltern frei entscheiden, wie sie mit der Privatsphäre ihrer Kinder im Zeitalter der sozialen Medien
2 umgehen? Dürfen bereits Kinder als Influencer tätig sein? Handelt es sich hierbei noch um ein Hobby oder
3 schon um (regulierte bzw. zu regulierende) Arbeit?

4 Im Zusammenhang mit dem Auftauchen von Minderjährigen auf sog. Influencer-Kanälen verschmelzen
5 mit dem Recht am eigenen Bild und dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz zwei hochgradig grundrechts-
6 relevante, für eine gesunde kindliche Entwicklung bedeutsame Problemkomplexe. Trotz des Schlaglichts,
7 welches die bereits länger geführte Diskussion um eine Verfassungsergänzung auf das Thema der Kinder-
8 rechte wirft, wird das Kind als Darsteller auf einem eigenen oder elterlichen Account in Recht und Politik
9 bisher kaum adressiert, maximal ab und an z.B. durch Warnungen der Polizei. Jedoch: Mantra-artige Emp-
10 fehlungen reichen nicht; professionelle, ausführliche **Beratungsangebote**, insb. in Schulen, Kitas etc. sind
11 notwendig.

12 **Kindliche Entwicklung schützen, Eltern aufklären [Triggerwarnung: Sexuelle Gewalt gegen Kinder]**

13 Prominente Beispiele, wie der YouTube-Kanal „Mileys Welt“ oder „Team Harrison“ zeigen, dass es im Zu-
14 sammenhang mit Sharenting, Kinder-Influencing und Social Media massiven Aufklärungsbedarf gibt. Ins-
15 besondere verschwimmen oft die Grenzen zwischen dem Kinderzimmer als Rückzugsort und dem Kinder-
16 zimmer als Arbeitsplatz. Das Kinderzimmer bzw. der kindliche Rückzugsort ist von besonderer Bedeutung
17 für die kindliche Entwicklung, ein Eingriff in diesen Rückzugsort ist ein Eingriff in die Privatsphäre des Kin-
18 des, es gilt diesen Raum zu schützen und angemessen zu präsentieren, ein Eingriff ist sorgfältig abzuwä-
19 gen. Die Gefahr durch Sexualisierung von Kindern und Jugendlichen durch Dritte ist zwar etwas bekannter,
20 allerdings sind sich viele Eltern nicht über die technische Funktionsweise von Social Media-Plattformen
21 bewusst. Algorithmen, die vermeintlich „freizügige Inhalte“ belohnen und anderen Nutzer*innen somit
22 häufiger anzeigen, sind häufig unbekannt, die daraus resultierende Gefahr, dass Bilder auf kinderporno-
23 grafischen Plattformen gepostet werden, steigt in den vergangenen Jahren, das kann zur Traumatisierung
24 und einer gestörten sexuellen Entwicklung des Kindes führen. Ein dritter Aspekt umschreibt die Nutzung
25 von Social Media für Kinder, hier ist wichtig zu betonen, dass die Nutzung von Social Media nicht den Sta-
26 tus eines Hobbies oder einer Freizeitbeschäftigung überschreiten sollte, das bedeutet, dass es eine klare
27 Reglementierung und Integration in den Alltag geben muss. Die Eltern sind angehalten, ihr Kind und sich
28 zu überprüfen, ob es sich bei der Nutzung noch um eine Freizeitbeschäftigung handelt oder schon mit
29 Arbeit zu vergleichen ist. Außerdem gilt es für die Eltern sorgfältig abzuwägen, wie sie ihr Kind zeigen bzw.
30 wie sich das Kind zeigt. Eltern sollten sich, insbesondere bei Kleinkindern, die Fragen stellen, ob sie die
31 Privatsphäre des Kindes ausreichend schützen und die Gefahren abwägen können. Zeigen Sie das Kind
32 eventuell in einer Situation die es als unangenehm empfindet oder die Schamgrenzen überschreitet? Die-
33 se Fragen sind besonders im Kontext der Beziehung zwischen Eltern und Kind in der fortschreitenden
34 Entwicklung des Kindes von herausragender Bedeutung.

35 Damit Eltern in der Lage sind, eine angemessene kindliche Entwicklung zu gewährleisten und die Her-
36 ausforderungen und Gefahren von Sharenting, Influencing und genereller Nutzung von Social Media ein-
37 schätzen zu können, bedarf es die Unterstützung seitens der Politik, insbesondere der Institutionen, die
38 der Staat als Begleiter*in kindlicher Entwicklung beauftragt hat, wie Kindertagesstätten, Schulen etc.

39 Deshalb fordern wir Aufklärungs- und Informationsangebote, die der Staat in Zusammenarbeit mit den
40 Institutionen entwickeln soll. Diese sollen folgende Punkte umfassen:

- 41 1. Herausstellen des Kinderzimmers als Rückzugsort von zentraler Bedeutung für die kindliche Ent-
42 wicklung und des Bedarfs nach angemessener Abwägung bei Eingriffen in diesen, durch besondere
43 Privatsphäre definierten Raum
- 44 2. Aufklärung von Gefahren durch die Sexualisierung der Inhalte durch Dritte
- 45 3. Die Notwendigkeit, die Rolle von Social Media im Alltag klar zu definieren, zu reglementieren und
46 regelmäßig zu überprüfen
- 47 4. Die regelmäßige (Selbst-)Überprüfung auf die Frage der angemessenen Darstellung, die die Privat-
48 sphäre und Schamgrenzen des Kindes achtet

49 **Problemfelder erkennen und in Gesetzgebung und Verwaltung tätig werden**

50 Wir fordern die Durchsetzung des Schutzes der Kinderrechte auch in sozialen Netzwerken, insbesondere
51 im Zusammenhang mit dem Auftauchen von Minderjährigen auf sog. Influencer-Kanälen, sei es auf ei-
52 genen oder auf von den Eltern betriebenen. Dies ist die ganz praktische Umsetzung des Gedanken, der
53 auch hinter der Kinderrechte-in-die-Verfassung-Debatte steckt: Kinder sind als Subjekte zu sehen, ihnen
54 ist Beteiligung ermöglichen und ihr Recht auf eine offene Zukunft ist zu sichern.

55 Das **Elternrecht** aus Art. 6 Abs. 2 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der
56 Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemein-
57 schaft.“) enthält zweierlei: Das Recht der Eltern, ihre Erstverantwortung für das Kindeswohl auszuüben,
58 dementsprechend alle Entscheidungen für das Kind zu treffen; aber auch das sog. Wächteramt des Staa-
59 tes, welcher (nur) im (Not-)Fall einer Kindeswohlgefährdung einschreitet. Das erwähnte Recht der Eltern
60 ist jedoch, wie auch das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit mehrfach festgestellt hat, ein
61 „dienendes“ Grundrecht, es wird durch seine Fremdnützigkeit für das Kind bestimmt. Eltern haben also
62 bei ihren Entscheidungen die Rechte ihrer Kinder miteinzubeziehen, um ihr Bestes zumindest anzustre-
63 ben.

64 Kinder sind Grundrechtsträger*innen, sie haben ein **Recht auf (digitale) Entwicklung** (Allgemeines Per-
65 sönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 13, 17, 31 der UN-Kinderrechtskonvention)
66 und auf **Privatleben** (Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 16 der
67 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 7 EU-Grundrechtskonvention). Diese sind notwendigerweise zu schüt-
68 zen – um eine offene Zukunft zu gewährleisten und dem Kind zu ermöglichen, auch im digitalen Raum
69 einen eigenen, sicheren Umgang mit der eigenen Privatsphäre und der anderer zu entwickeln.

70 Sie sind auch Träger*innen des **Rechts am eigenen Bild** als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
71 Das Problem ist, dass nirgendwo explizit geschrieben steht, wer denn zuständig dafür ist, die Einwilligung
72 in eine Bildveröffentlichung zu erteilen. Wegen der weiten Elternverantwortung liegt der Gedanke an die
73 Eltern natürlich nahe; die Reife des Kindes (zur Selbstentscheidung) ist jedoch ebenso einzubeziehen wie
74 das Spannungsfeld, welches sich im Kontext der Veröffentlichung auf elterlichen Accounts darstellt: Die
75 Eltern erteilen die Erlaubnis sich selbst. In anderen (insb. finanziellen) Kontexten spricht man hier von
76 einem sog. In-sich-Geschäft; Konsequenz ist, dass nicht die Eltern entscheidungszuständig sind, sondern
77 vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist, der die Entscheidung trifft (z.B. ein vom Kind
78 geerbtes Haus an die Eltern zu übertragen). In Fällen wie diesen, die für das Persönlichkeitsrecht relevant
79 sind, wird dies jedoch leider oft übersehen. Dabei ist auch hier der Interessenkonflikt offensichtlich: Die
80 Eltern sind zugleich Beschützer*innen als auch Manager*innen bzw. Unternehmer*innen gleichzeitig. Sie
81 haben starke Eigeninteressen, die die Fremdnützigkeit ihrer Entscheidungen vielleicht in den Hintergrund
82 treten lassen.

83 Zudem gilt das **Verbot von Kinderarbeit und dem Kindeswohl abträglicher Ausbeutung** (u.a. Art.
84 32 und 36 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 32 EU-Grundrechtskonvention, Jugendarbeitsschutzgesetz).

85 Kinder sind, schon wegen ihrer andauernden Entwicklung, auch in diesem Bereich besonders zu schüt-
86 zen. Eine Ausbeutung in Form des „Mitverdienens“ des Familienunterhalts kann schädliche Rollenerwar-
87 tungen und einen daraus resultierenden Druck auf das Kind ausüben; zudem besteht die Gefahr, dass
88 entwicklungs- und zukunftsrelevante Tätigkeiten, wie der Schulbesuch, der Kontakt zu Peer-Groups, Hob-
89 bies etc. vernachlässigt werden. Das Problem ist jedoch im Kontext von Kindern im Influencer-Marketing
90 das Folgende: Liegt hier eine „Arbeit“ vor bzw. eine „Beschäftigung“, die für die Anwendbarkeit des Ju-
91 gendarbeitsschutzgesetzes vonnöten ist? Es handelt sich um eine komplizierte juristische Prüfung des
92 Einzelfalls mit hinzutretenden praktischen Ermittlungsproblemen. Jedenfalls zeigen die Reaktionen der
93 zuständigen Landesministerien auf eine Anfrage hin, dass sie die Lage der im Influencer-Marketing tä-
94 tigen Kinder nicht wirklich auf dem Schirm haben und z.B. bei Kindern U3 – die besonders gefährdet
95 sind (willenloses Objekt) – gar nicht erst eine Anwendbarkeit des JArbSchG annehmen (s. dazu z.B. auch –
96 öffentlich zugänglich – LT-Drs. 17/10300 (NRW) sowie *Lemmer*, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-
97 Marketing, Buch im Erscheinen, vssl. Anfang 2022).

98 Wir stellen fest, dass die **derzeitige Rechtslage nicht hinreichend deutlich oder unzureichend** ist.
99 Dies steht in Konflikt zu geltendem Verfassungs- und Völkerrecht. Auch die **exekutive Durchsetzung**
100 **bestehender Gesetze lässt zu wünschen übrig**: Insbesondere kontrollieren die Jugendämter und die
101 Gewerbeaufsicht derzeit nicht proaktiv die Kindeswohlverträglichkeit bzw. die Einhaltung der Regelungen
102 des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes bei solchen Auftritten. Dies ist jedoch erforderlich: Angesichts der
103 zunehmenden Verbreitung entsprechender Aufnahmen im Internet und der vielfältigen damit verbunde-
104 nen Risiken, darf der Staat es nicht dem Zufall überlassen, ob er hiervon Kenntnis erlangt und auf Basis
105 dessen seinem grundgesetzlichen Schutzauftrag nachkommen kann. Dies muss gerade in Anbetracht der
106 quasi non-existenten Hindernisse für Sachverhaltsermittlung und -sicherung gelten, die durch die von den
107 Accountinhabern selbst gewählten Öffentlichkeit und nahtlosen Dokumentation herbeigeführt werden.

108 **Wir fordern die Erarbeitung eines Schutzkonzepts, welches die folgenden Aspekte umsetzt:**

- 109 1. Es ist angemessen in Rechnung zu stellen, dass die Eltern als natürliche Sorgeberechtigte unmit-
110 telbarer Akteur sind; vor dem Hintergrund des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, aber auch der
111 Tatsache, dass keine weitere, verlässliche Kontrollinstanz vorhanden ist (Verantwortungsdiffusi-
112 on).
- 113 2. Es gilt, das richtige Maß zu finden zwischen Kinderschutz sowie Sensibilisierung für die Gefahren
114 der Veröffentlichungen und der Tatsache, dass das Kind für kommerzielle Zwecke vermarktet wird,
115 auf der einen Seite und dem Belassen von genügend Freiräumen für kreatives Ausprobieren und
116 für die Familie auf der anderen Seite.
- 117 3. Hierfür muss die Basis sein, dass eine Abgrenzung des privaten und des (auch) kommerziellen
118 Sharentings erfolgt; die Gefährdungslage ist nämlich unterschiedlich. Die Darstellung Minderjäh-
119 riger zu finanziellen Zwecken sehen wir als moderne Kinderarbeit an.
- 120 4. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen sich graduell an die Gefährdungslage anpassen – von (im
121 Fall des rein privaten Sharenting) freiwilligen zu (bei zumindest auch-kommerziellen Sharenting)
122 verpflichtenden Beratungsangeboten und Genehmigungserfordernissen bei gleichzeitiger proak-
123 tiver Überwachung. Den kommerziellen Auftritt von Kindern im Internet lehnen wir ab. Auch das Er-
124 scheinen auf dem Account von sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten ist hiermit eingeschlos-
125 sen. Die Darstellung Minderjähriger für finanzielle Gewinne sehen wir als moderne Kinderarbeit
126 an, die in gleichem Maße dem Jugendschutzgesetz unterliegen muss wie beispielsweise Kinderar-
127 beit im Film- und Fernsehgeschäft.
- 128 5. Konkret fordern wir die folgenden Maßnahmen:
 - 129 a) gesetzliche Klarstellung des Rechts auch des Kindes am eigenen Bild

- 130 b) Sicherstellung des finanziellen Profits von rechtmäßigerweise als Influencer tätigen Kindern,
131 z.B. durch Einführung eines Treuhandkontomodells
- 132 c) Stärkung der Verantwortung der Plattformbetreiber, insbesondere Pflicht zur Kontrolle von
133 Arbeitserlaubnis etc.
- 134 d) Einführung eines (subsidiären) Verbandsklagerecht für Kinderschutzorganisationen

135 **Dringlichkeit der Regulierung**

136 Die Reaktionen der Landesregierungen und anderer Akteur*innen in der Vergangenheit zeigen, dass Di-
137 gitalpolitik oft von Menschen gemacht wird, die sich kaum mit dem digitalen Raum auskennen, dies gilt
138 insbesondere für den digitalen Kinderschutz, der bisher kaum als Problem anerkannt wird. So fehlen bis-
139 her konkrete Bemühungen, Kinderschutz im digitalen Raum zu gewährleisten und die Gefahren für Kinder
140 zu minimieren, sowie Familien aufzuklären. Dabei ist das Internet schon lange kein „Neuland“ mehr. Die
141 Social Media-Plattformen versuchen weder technisch noch in der Kommunikation ihrer Verantwortung
142 gerecht zu werden und verweisen konsequent auf selbstauferlegte, aber leicht umgehbare Altersgren-
143 zen. Eltern und Kinder sind nicht hinreichend sensibilisiert oder es besteht ein Interessenkonflikt. Hier
144 muss die Politik konsequent eingreifen und einen rechtlichen Rahmen schaffen und die Verantwortung
145 der Plattformen einfordern.

146 Eine Reaktion seitens aller Akteur*innen ist notwendig, besonders in Situationen, in denen das Kinderzim-
147 mer nicht mehr Rückzugsort, sondern Arbeitsplatz ist, in denen das Kind für das Haushaltseinkommen
148 mitverdient, in denen das Kind Gefahren, wie Sexualisierung oder Cyber-Mobbing ausgesetzt wird und in
149 denen die Privatsphäre und Schamgrenzen des Kindes nicht geachtet werden. Die Hauptverantwortung
150 liegt hier weiterhin bei den Eltern, jedoch sind Staat und Plattformbetreiber*innen angehalten, diese zu
151 unterstützen, unter anderem durch Reglementierung, Gesetzgebung, Anpassung von Algorithmen, sowie
152 Aufklärung und Information in den Räumen, in denen sich Eltern und Kinder bewegen. Es gilt die kindliche
153 Entwicklung digital zu denken und optimale Bedingungen zu schaffen.